

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Zusammenarbeit zwischen Atupri und Personalvermittlern

1. Geltungsbereich

- 1.1. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“) werden die generellen Bedingungen festgelegt, die bei der Vermittlung von Personal für Atupri durch Vermittler von Personal („Personalvermittler“) zur Anwendung gelangen.
- 1.2. Der Vertrag zwischen Atupri und dem Personalvermittler kommt nur durch Annahme dieser AGB durch den Personalvermittler zustande.
- 1.3. Mit der schriftlichen Eingabe des Kandidatendossiers durch den Personalvermittler an Atupri anerkennt der Personalvermittler diese AGB vollumfänglich.
- 1.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Personalvermittlers sind ausdrücklich wegbedungen.
- 1.5. Diese AGB gelten auch für die Personalvermittlung auf Mandatsbasis, sofern die betreffenden Verträge nicht ausdrücklich davon abweichen.
- 1.6. Durch diese AGB geht Atupri keine Verpflichtung ein, tatsächlich auch Leistungen wie sie in diesen AGB beschrieben sind, von einem Personalvermittler zu beziehen und/oder Mandatsverträge mit dem Personalvermittler einzugehen.

2. Betriebsbewilligung

Der Personalvermittler bestätigt, die gesetzlichen Vorschriften betreffend Personalvermittlung einzuhalten und über die erforderlichen Bewilligungen für Personalvermittlung zu verfügen. Der Personalvermittler wird Atupri auf Verlangen Kopien der entsprechenden Bewilligungen vorlegen. Änderungen oder Entzug der notwendigen Bewilligung/en sind der Atupri unter Beilage der entsprechenden Dokumente unverzüglich mitzuteilen.

3. Leistungsumfang des Personalvermittlers

- 3.1. Der Personalvermittler übernimmt für Atupri die Selektion und Rekrutierung von Führungs- und Fachpersonal für Dauerstellen auf Erfolgsbasis.
- 3.2. Der Personalvermittler stellt sicher, dass der an Atupri vermittelte Kandidat für die zu besetzende Stelle geeignet ist. Der Personalvermittler ist verpflichtet den vorgeschlagenen Kandidaten, welchen er für eine Vakanz empfiehlt, in einem persönlichen Gespräch auf seine Eignung für die ausgeschriebene Stelle zu prüfen, bevor er Atupri ein komplettes Dossier (Beschreibung des Kandidaten, Kopie des vom Kandidaten verfassten Lebenslaufs, alle Zeugnisse, Diplome und weitere für die Bewerbung wichtige Unterlagen) zur Verfügung stellt.
- 3.3. Die Eingabe des Kandidatendossiers erfolgt ausschliesslich über das Bewerberportal <https://www.atupri.ch/de/atupri/karriere/jobs>. Anderweitig eingehende Dossiers werden nicht geprüft. Ansprechpartner für den Personalvermittler ist die im Inserat aufgeführte Kontaktperson der Abteilung Human Resources. Die Kontaktaufnahme des Personalvermittlers mit Linienvorgesetzten oder Mitarbeitenden ist nicht erwünscht und soll nur in Absprache mit der zuständigen Person der Abteilung Human Resources stattfinden.
- 3.4. Der Personalvermittler ist nicht befugt, das Stelleninserat der Atupri auf seiner Firmenhomepage zu veröffentlichen.
- 3.5. Die Personalvermittlung erfolgt auf Erfolgsbasis und verleiht dem Personalvermittler kein exklusives Vermittlungsrecht. Atupri steht es zu, in Bezug auf die betreffende Stelle, selbstständig tätig zu werden und andere Personalvermittler beizuziehen.
- 3.6. Atupri behält sich ausdrücklich das Recht vor, im Falle von Verletzungen der vorliegenden Bedingungen, entschädigungslos und ohne weitere Begründung auf die Zusammenarbeit mit dem Personalvermittler zu verzichten.
- 3.7. Atupri ist bis zum Abschluss des Anstellungsvertrages zwischen Atupri und dem durch den Personalvermittler für die ausgeschriebene Stelle rekrutierten Kandidaten jederzeit berechtigt, ohne Kostenfolgen vom Vertrag zurückzutreten.

4. Vermittlungshonorar / Konditionen

- 4.1. Unter Vorbehalt einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung erfolgt die Zusammenarbeit zwischen Atupri und dem Personalvermittler ausschliesslich auf Erfolgsbasis.
- 4.2. Erst mit Abschluss des Anstellungsvertrages zwischen Atupri und dem durch den Personalvermittler für die ausgeschriebene Stelle rekrutierten Kandidaten ist Atupri zur Bezahlung eines Vermittlungshonorars verpflichtet.
- 4.3. Das Honorar (inkl. Spesen) berechnet sich als Prozentsatz des Bruttojahreslohnes (inkl. 13. Monatslohn), der zwischen Atupri und dem vom Personalvermittler platzierten Kandidaten im entsprechenden Anstellungsvertrag vereinbart wird.

Das Vermittlungshonorar (berechnet nach Arbeitspensum des Brutto -Jahresgehalt) wird wie folgt berechnet:

- 4.4. Nicht zum Bruttojahreslohn gehören einmalige Zahlungen, Prämien, Spesenvergütungen, Schicht-/Pikettzulagen oder dergleichen.

Bruttojahreslohn	Vermittlungshonoraransatz
unter CHF 80'000	max. 10 %
CHF 80'001 bis CHF 100'000	max. 12 %
CHF 100'001 bis CHF 120'000	max. 14 %
CHF 120'001 bis CHF 130'000	max. 16 %
> CHF 130'001	max. 18 %

- 4.5. Das Erfolgshonorar für befristete Arbeitsverträge mit Laufzeit unter 12 Monaten wird gemäss der Anstellungsdauer reduziert.
- 4.6. Für Berufseinsteiger/innen ohne Praxiserfahrung wird unabhängig vom Arbeitspensum ein fixes Erfolgshonorar berechnet:
 - für Abgänger/innen von Universitäten, Fachhochschulen, höheren Fachschulen CHF 6'000.-
 - für Lehrling/innen (eidgenössisches Fähigkeitszeugnis) CHF 4'000.-
- 4.7. Für Berufserfahrene die als Try & Hire angestellt werden, wird der Stundenansatz und ein allfälliges fixes Erfolgshonorar nach vorgängiger Absprache berechnet.
- 4.8. Die Honorarrechnung wird vom Personalvermittler im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zwischen dem vermittelten Kandidaten und Atupri mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen erstellt. Das Vermittlungshonorar versteht sich exkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5. Ausschluss / Reduktion des Anspruchs auf Vermittlungshonorar

- 5.1. Der Personalvermittler hat in den folgenden Fällen keinen Anspruch auf ein Vermittlungshonorar:
 - 5.1.1. falls der Kandidat sich bereits vorgängig selber bei Atupri beworben hat oder ein Dritter diesen an Atupri vermittelt hat.
 - 5.1.2. sich ein durch den Personalvermittler präsentierter Kandidat selbständig oder über einen Dritten auf eine andere Funktion/Stelle bewirbt.
 - 5.1.3. die Vermittlung eines Kandidaten erfolglos blieb und dieser Kandidat für dieselbe Funktion nach mehr als sechs Monaten seit der erfolglosen Vermittlung (Zeitpunkt: Einreichung des Dossiers) einen Anstellungsvertrag mit Atupri abschliesst.
 - 5.1.4. der Personalvermittler zum Zeitpunkt der Einreichung des Dossiers über keine gültige Betriebsbewilligung verfügt bzw. verfügt hat.
 - 5.1.5. der Kandidat die gesetzlichen Kriterien / Vorgaben für die Ausübung der Funktion nicht erfüllt.
 - 5.1.6. der Kandidat nach Vertragsabschluss die Stelle nicht antritt oder diese vor Arbeitsbeginn kündigt bzw. wenn der Vertrag durch Atupri vor Arbeitsbeginn gekündigt wird. Bereits ausbezahlte Honorare sind an Atupri zurückzuerstatten.

5.1.7. der Kandidat oder Atupri den Anstellungsvertrag nach Antritt der Stelle innert der vereinbarten Probezeit von 3 Monaten kündigt (ausgenommen Reorganisationen seitens Atupri), so reduziert sich das Vermittlungshonorar des Personalvermittlers auf 25 %. 75 % des bereits ausbezahlten Honorars. Diese sind durch den Personalvermittler an Atupri zurückzuerstatten.

5.2. tritt die vermittelte Person innerhalb von 6 Monaten nach Stellenantritt bei Atupri aus, wird eine Gutschrift in der Höhe von 50 % des Erfolgshonorars durch den Personalvermittler an Atupri gewährt.

6. Personalvermittlung auf Mandatsbasis

6.1. Bei einem Suchauftrag auf Mandatsbasis werden die Leistungen sowie weitere Vereinbarungen zusätzlich zu diesen AGB schriftlich in einem separaten Mandatsvertrag festgehalten.

6.2. Das Vermittlungshonorar wird als Pauschalbetrag oder als Prozentsatz des Bruttojahreslohnes im Voraus festgelegt.

7. Geheimhaltungspflicht und Datenschutz

7.1. Der Personalvermittler verpflichtet sich, alle ihm in Zusammenhang mit bzw. in Erfüllung der Zusammenarbeit zugänglich gewordenen Unterlagen und Informationen von oder über Atupri jederzeit – auch nach Vertragsbeendigung – vertraulich zu behandeln. Er willigt überdies ein, alle Unterlagen nur zur Erreichung des Vertragszwecks und ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Atupri keinesfalls für andere Zwecke zu verwenden.

7.2. Insbesondere bedarf der Personalvermittler eine vorgängige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Atupri um die im Zuge der Zusammenarbeit zugänglich gewordenen Unterlagen an verbundene Unternehmen weiterzuleiten respektive diese zu veröffentlichen oder sie für eigene Zwecke zu verwenden.

7.3. Der Personalvermittler wird insbesondere auch für eine absolute Geheimhaltung aller Daten und Geschäftsbeziehungen von gesellschaftlich verbundenen Unternehmen Sorge tragen.

7.4. Jede Partei verpflichtet sich, bei der Bearbeitung der personenbezogenen Daten die Datenschutzgesetzgebung zu beachten und Massnahmen zur Sicherung solcher Daten vor unbefugtem Zugriff Dritter zu treffen.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch diejenige zu ersetzen, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

8.2. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Personalvermittler und Atupri gilt ausschliesslich das schweizerische Recht. Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Personalvermittler und Atupri ist Bern.